



Schwangerschaftsabbrüche in der EU- Rechtliche Lage in den Mitgliedsländern

In der Regel gibt es in den EU-Ländern folgende
Regelungsmodelle:

Fristenlösung

Schwangerschaftsabbrüche sind bis zu einem bestimmten Zeitpunkt straffrei, z.B. in **Spanien** und **Frankreich** bis zur 14ten Schwangerschaftswoche. In den **Niederlanden** sogar bis zur 22ten Schwangerschaftswoche.

Beratungspflicht

Die Fristenlösung wird oft mit einer Beratungspflicht kombiniert. Das bedeutet, dass sich die schwangere Person vor dem Schwangerschaftsabbruch bei einer offiziellen Stelle beraten lassen muss, z.B. in **Deutschland**.

Did You Know?
Teilweise wird eine **Bedenkzeit** von z.B. 3 Tagen zwischen der Beratung und der Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs vorgeschrieben, z.B. in **Deutschland**.

Indikationslösung

Bei der Indikationslösung müssen bestimmte Gründe vorliegen, aufgrund derer die Schwangerschaft dann beendet werden kann. Typischerweise können das medizinische (- soziale) oder auch kriminologische Indikationen sein. Das Vorliegen einer solchen Indikation führt dann dazu, dass der Schwangerschaftsabbruch als nicht rechtswidrig angesehen wird. In **Polen** ist ein Schwangerschaftsabbruch nur dann zulässig, wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist oder die Schwangerschaft durch eine Vergewaltigung hervorgerufen wurde. (medizinische und kriminologische Indikation). Auch in **Deutschland** findet man eine solche Indikationslösung in § 218a Abs. 2 und 3 StGB.



Schwangerschaftsabbrüche in der EU- Rechtliche Lage in den Mitgliedsländern

Rechtliche Lage in Deutschland

Schwangerschaftsabbrüche sind in Deutschland grundsätzlich **nicht** erlaubt, § 218 Abs. 1 StGB. Sofern der Schwangerschaftsabbruch jedoch innerhalb der ersten zwölf Wochen mit Einwilligung der schwangeren Person und nach einer Beratung (+Bedenkzeit) vorgenommen wird, ist er straflos, § 218a Abs. 1 StGB. Nach Ablauf dieser Frist muss eine Indikation vorliegen, um weiterhin einen Schwangerschaftsabbruch straflos vornehmen zu können, § 218a Abs. 2, 3 StGB. Zusätzlich dazu besteht auch eine Privilegierung der schwangeren Person, die auch bei einem Schwangerschaftsabbruch bis zu der 22ten Woche straflos bleibt, § 218a Abs. 4 StGB.

Du brauchst mehr Infos oder auch einfach



jemanden zum reden?



Mehr Information gibt es hier:

<https://www.liebesleben.de>

<https://reproductiverights.org/wp-content/uploads/2020/12/European-abortion-law-a-comparative-review.pdf>

<https://www.profamilia.de/service/publikationen-und-broschueren>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/die-vertrauliche-geburt-80950>

Nationale Konfliktberatungsstellen sind z.B:

<https://www.familienplanung.de>

<https://www.jung-und-schwanger.de>

Wichtige Nummern:

Hilfetelefon Schwangere in Not 0800 40 40 020

Nummer gegen Kummer 116 111

Du willst mehr zu dem Thema erfahren? Dann frag einen
Workshop bei uns an: <https://youngeuropeanprofessionals.de>